

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch die Task Force "Anwalt für Opferrechte" unter Beteiligung des DAV-Ausschusses Strafrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Stellungnahme Nr.: 66/2014 Berlin, im Dezember 2014

Mitglieder der Taskforce "Anwalt für Opferrechte"

- Rechtsanwältin Dr. Gudrun Doering-Striening, Essen (Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Doris Fricke, Erfstadt-Lechenich (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Herr Dr. Oliver Tolmein, Hamburg
- Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen
- Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski (Task Force "Anwalt für Opferrechte")
- Rechtanwältin Tanja Brexl (Ausschuss Strafrecht)

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin Tel.: +49 30 726152-0 Fax: +49 30 726152-190 E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40 1000 Brüssel, Belgien Tel.: +32 2 28028-12 Fax: +32 2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de Transparenz-Registernummer:

87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium f
 ür Arbeit und Soziales
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages, Renate Künast
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach
- Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Bundestagsfraktion
- Die Linke-Fraktion im Bundestag
- Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München
- Anwalt im Sozialrecht
- Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZS
- Die Sozialgerichtsbarkeit

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der vorliegenden Erweiterung der Opferrechte im Strafverfahren steht der DAV kritisch gegenüber. In Würdigung der Tatsache, dass für die Umsetzung der Europa-Richtlinie nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht, wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Positionen der Richtlinie im deutschen Recht bereits umgesetzt sind und fraglich ist, inwieweit aktuell wirklich Bedarf für z.T. vollkommen neue Regelungen und Beteiligungsformen besteht. "Opferschutz" kann nach Auffassung des DAV nicht durch Fokussierung auf immer neue strafprozessual ausgerichtete Opferrechtsreformgesetze geschaffen werden.

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Bevor zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfes Stellung genommen wird, sind folgende Grundsatzerwägungen voranzustellen:

1. Anforderungen an einen verfassungskonformen, selbstbestimmten und effektiven Opferschutz

a) Konflikt mit Unschuldsvermutung

Das Bestreben der Gesetzgeber (Deutschland und EU), Opfern von Straftaten immer weiterreichende Rechte im Strafverfahren einzuräumen und das Verfahrensrecht danach auszurichten, wie das Opfer in seiner Zeugenstellung geschont werden kann, muss notwendiger Weise zum Konflikt mit der Unschuldsvermutung führen. Alle Verfahrensvorschriften, die Besonderheiten und Rechte für "Opferzeugen" vorsehen, die für "normale" Zeugen nicht gelten, sind nur anwendbar, wenn vor dem Urteil (und teilweise weit vor dem Urteil) die Entscheidung getroffen wird, dass es sich bei dem Zeugen tatsächlich um ein Opfer der angeklagten Straftat handelt. Dieses Prinzip der

"Opfervermutung" widerspricht der Unschuldsvermutung und birgt die Gefahr, sie außer Kraft zu setzen.

Die Unschuldsvermutung ist nach deutschem innerstaatlichem Recht eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und Teil des die Menschenwürde achtenden Grundrechtsschutzes. Sie wird zwar im Grundgesetz, im Gegensatz zu einigen Länderverfassungen¹, nicht ausdrücklich garantiert, hat aber Verfassungsrang.² Außerdem sind Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 14 IPBPR unmittelbar anwendbar. Art. 48 Abs. 1 Grundrechtecharta ist anwendbar, soweit die Mitgliedsstaaten Unionsrecht anwenden oder umsetzen. Auch die Europäische Union war und ist durch Art. 48 Abs. 1 Grundrechtecharta schon vor dem Beitritt zur EMRK³ gehalten, keinen Rechtssetzungsakt zu erlassen, der in Konflikt mit der Unschuldsvermutung steht – ganz abgesehen davon, dass die EU sich bislang immer auch informell an die Grenzen der EMRK gebunden sah.

Während sich das Bundesverfassungsgericht, soweit ersichtlich, mit der Unschuldsvermutung lediglich im Zusammenhang mit Kosten- und Auslagenentscheidungen bei Verfahrensbeendigungen ohne Schuldspruch befasst hat⁴, hatte der EGMR auch über andere Konstellationen zu entscheiden.⁵ So befassen sich einige Entscheidungen mit der Frage der Zulässigkeit von Schuldvermutungen ("presumptions of fact or of law").⁶ Danach verstoßen Schuldvermutungen im Strafrecht nicht grundsätzlich gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK, solange sie sich in gewissen rechtsstaatlichen Grenzen bewegen. Insbesondere muss der Beschuldigte die Vermutung rechtlich und tatsächlich widerlegen können, das Gericht darf die Vermutungsregelung nicht automatisch anwenden und muss bei der Schuldfeststellung die Beweise sorgfältig würdigen.⁷ Art. 6 Abs. 2 EMRK "requires States to confine them

_

Art. 65 Abs. 2 BerlVerf; Art. 53 Abs. 2 VerfBrand; Art. 6 Abs. 3 BremVerf; Art. 20 Abs. 2 S. 1 HessVerf

² Vgl. BVerfGE 74, 358, 370; 82, 106, 114 f.; BVerfG, Beschl. v. 05.05.2001, 2 BvR 413/00.

Vgl. Art. 6 Abs. 2 EUV

⁴ Vgl. die in der vorhergehenden Fußnote zitierten Entscheidungen.

Zum Verhältnis zwischen der Garantie der Unschuldsvermutung in den Konventionen und der Gewährleistung in der Verfassung vgl. Esser in Löwe-Rosenberg, 26. Auflage, Art. 6 EMRK Rn 454.

Vgl. insbesondere Salabiaku vs. France, Urteil v. 07.10.1988, 10519/83; Radio France and Others vs. France, Urteil v. 30.03.2004, 53984/00; Haxhishabani vs. Luxemburg, Urteil v. 20.01.2011 - 52131/07; siehe auch Esser in Löwe-Rosenberg, Art. 6 EMRK Rn 497.

Vgl. Esser in Löwe-Rosenberg, Art. 6 EMRK Rn 497.

(presumptions of fact or of law) within reasonable limits which take into account the importance of what is at stake and maintain the rights of the defence."8

Auch mit diesen Anforderungen werden der "Opfervermutung" im Strafprozess Grenzen gesetzt. Vor allem aus Strafverteidigersicht besteht die handgreifliche Besorgnis, dass sich der Beschuldigte mit den vorgesehenen Regelungen einer "Schuldvermutung" gegenüber sieht, die er nicht mehr im Sinne der Rechtsprechung des EGMR widerlegen kann. Zwar handelt es sich nicht um eine "klassische" Schuldvermutung materiellrechtlicher Art.⁹ Die Schuldvermutung wird jedoch mittelbar durch das Prozessrecht vorgegeben und kann sich im Ergebnis ebenso einschneidend wie eine materiellrechtliche Schuldvermutung auswirken. Nach der hier umzusetzenden europäischen Richtlinie soll z.T. von vorneherein feststehen, ob bzw. dass jemand "Opfer" ist. Vor Ermittlung des vorgeworfenen Sachverhalts sollen bereits Eigenschaften des Opfers festgestellt ("besondere Schutzbedürftigkeit") und zur Grundlage von Entscheidungen gemacht werden. Dies setzt eine bestimmte Beurteilung des Tatverdachts voraus. Weit vor einem Urteil wird dem Zeugen die Opfereigenschaft zugeordnet. Prozessual werden Weichen gestellt, die der Beschuldigte im Laufe des Verfahrens nicht mehr zurückstellen kann und nach der Intention des Gesetzgebers auch nicht zurückstellen können soll. Die prozessuale Opfervermutung kann für den Beschuldigten so zu einer Verschlechterung seiner prozessualen Situation bei gleichzeitiger Vorverurteilung im Sinne der vorgeworfenen Tat führen. Der Gesetzgeber droht, hier den Weg der EMRK zu verlassen. 10

b) Fehlende Evaluation und Ausrichtung an den Belangen der Opfer

Andererseits ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Gewaltmonopol des Staates, dass er verpflichtet ist, sich schützend und fördernd vor den Einzelnen zu stellen und ihn vor rechtswidrigen Eingriffen vonseiten anderer zu bewahren.¹¹ Ihren Grund hat diese Schutzpflicht auch in Art. 1 Abs. 1 Satz 2

Salabiaku vs. France, § 28.

⁹ Vgl. Salabiaku vs. France a.a.O.: z.B. die Vermutung eines Zollvergehens gegen den Besitzer von Gütern, die entgegen geltenden Zollbestimmungen eingeführt werden

Vgl. hierzu auch die jüngste Entscheidung des EGMR zur Verletzung des Konfrontationsrechts Art 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe d EMRK, Hümmels vs. Deutschland, Beschwerde Nr. 26171/07

¹¹ BVerGE 39, Rn 149; 88, Rn 150.

GG, der den Staat ausdrücklich zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet.12

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verpflichtet die

"verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes die staatlichen Organe im Falle einer Straftat nicht nur zur Aufklärung des Sachverhalts und dazu, den mutmaßlichen Täter in einem fairen Verfahren seinem gesetzlichen Richter zuzuführen. Sie verpflichtet die staatlichen Organe auch, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen. "13

Mit Blick auf den Inhalt der bisherigen Opferrechtsreformgesetze und ihrer Umsetzung ist festzustellen, dass bisher keines dieser Gesetze daraufhin untersucht wurde, ob es die tatsächlich beabsichtigten Verbesserungen in der Praxis erbracht hat und ob die Regelungen den Bedarfen und Bedürfnissen der Betroffenen tatsächlich entsprechen. Der DAV sieht die Notwendigkeit, den Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes als Täter und Opfer klarer und vor allem empirisch gesicherter an den verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben auszutarieren.

"Opferschutz" kann nach Auffassung des DAV nicht durch Fokussierung auf immer neue strafprozessual ausgerichtete Opferrechtsreformgesetze geschaffen werden, sondern muss in einem umfassenden Sinn verstanden werden:

- Das Strafverfahren ist im Leben eines Opfers eine nachhaltig prägende aber temporär bleibende Erfahrung
- Die Folgenbeseitigung nach Opferwerdung ist eine ggf. langandauernde, komplexe und z.T. existentiell wichtige Aufgabe, die aus einer Vielzahl unterschiedlicher, z.T. ineinandergreifender Rechtsgebiete stammt. Die Bedeutung des Strafverfahrens für den Opferschutz tritt dahinter zurück.

 ¹² U.a. BVerfGE 46, 164.
 ¹³ BVerfGE 38, 105; 39, 1, BR-Drs. 507/99.

Ein Strafverfahren gegen den "Täter" und dessen Verurteilung wird demnach regelmäßig nur *ein* Anliegen des Opfers sein. Die Interessen der Opfer dürften individuell jedoch verschieden sein.¹⁴ Zwar wird man sich wohl auf einige Grundlinien einigen können. Dazu gehört, dass überhaupt, unabhängig vom Strafmaß, Recht gesprochen wird; denn die "(...) Anerkennung der Strafbarkeit bedeutet die Anerkennung, dass Unrecht geschehen ist. "15</sup> Auch möchte das Opfer als solches wahrgenommen werden 16 – was voraussetzt, dass seiner Aussage Glauben geschenkt wird. Gleichzeitig möchte es mit der Tat abschließen, um möglichst schnell wieder ein normales Leben führen zu können. 17 Und schließlich sollen die erlittenen Schäden finanziell kompensiert werden. Das "Wiedergutmachungsbedürfnis" der Opfer spielt nach Kilching sogar eine herausragende Rolle. 18

Letztlich konnte nach den Erfahrungen der im DAV verbundenen Anwälte und Anwältinnen keines der bisherigen strafprozessualen Opferrechtsreformgesetze diesen diversifizierten Bedürfnissen bisher umfassend gerecht werden; ja es steht nicht einmal fest, welche messbaren Effekte diese Gesetze in Bezug auf einen Opferschutz in diesem Sinne haben.

Zum aktuellen Stand der Reformbestrebungen bedauert der DAV deshalb, dass die bisherigen Opferrechtsreformgesetze nicht wissenschaftlich begleitet und evaluiert wurden. Das sollte unbedingt nachgeholt werden.

.

Vgl. Reemtsma, Was sind eigentlich Opferinteressen? Ansprache zur Feier des 25. Jahrestag der Gründung des "Weißen Ring" in Hamburg am 18.10.2004, Druckversion abrufbar als pdf unter http://www.polizei-newsletter.de/documents/VortragReemtsma.pdf (zuletzt abgerufen am 15.10.2012) sowie in gekürzter Fassung in Rechtsmedizin Vol. 15, Nr. 2 (2005), S. 86-91, auf pdf-S. 3 f. heißt es: "Lassen Sie mich einmal grundsätzlicher fragen: Was sind eigentlich die Interessen eines Verbrechensopfers? (...) Die sind so individuell und so kunterbunt, wie die Wünsche von Menschen eben sind. (...) Der eine hat Rachephantasien, der andere nicht, der eine will materielle Kompensation für seinen Schaden, dem anderen ist das unangenehm (Hinterbliebene mögen sich scheuen, für den Tod eines geliebten Menschen Geld zu bekommen), der eine will in die Öffentlichkeit, der andere will sich zurückziehen, der eine hat ein großes Interesse an Strafverfolgung, der andere ein geringes, der will eine möglichst starke Präsenz vor Gericht, der möglichst gar nicht dort erscheinen und so weiter. Die vielen Umfragen, die es dazu gibt, zeigen diese Heterogenität. Und sie sind – Warnung für alle, die sich umstandslos auf Prozentzahlen beziehen – sehr ausdeutungsfähig."; a.A. Kilching, NStZ 2002, 57, 61: "Auf der Grundlage der weltweiten viktimologischen Forschung aus den letzten 20 Jahren weiß man recht genau, in welche Richtung die Opfer- bzw. Opferschutzinteressen gehen. Das Problem ist freilich, dass die Strafrechtsdogmatik dieses empirische Wissen hierzulande bislang viel zu wenig zur Kenntnis nimmt.".

Reemtsma a.a.O. pdf-S. 5.
 Vgl. Reemtsma a.a.O. pdf-S. 6, der aber ergänzend anmerkt, die Interessen der Opfer seien diesbzgl. "tendenziell dilemmatisch", weil die Opfer andererseits nicht auf die Opferrolle festgelegt werden möchten.

Reemtsma a.a.O. pdf-S. 6.

Kilching, NStZ 2002, 57, 62, führt aus, dass die Opfer mehr restitutive Optionen wünschten, das gegenwärtige Sanktionenspektrum und insbesondere die Geldstrafe diesem Wunsch aber nicht gerecht werden, da das Geldstrafenaufkommen in die Staatskasse fließt und nicht den Opfer zukommt.

Eine solche Evaluation verringert die Gefahr einer unbewussten Antizipation von möglicherweise nicht oder nicht in dieser Weise bestehenden Bedürfnissen, ebenso wie das Übersehen tatsächlich bestehender Bedürfnislagen.

Jedenfalls ist es aus Sicht einer an den tatsächlichen Bedürfnissen der Verletzten orientierten – anwaltlichen wie nichtanwaltlichen – Opferbegleitung nicht nur sehr wünschenswert, wenn Veränderungen oder Begründung neuer Rechte von einer empirischen Evaluation begleitet würde. Es ist nach diesseitiger Ansicht verfassungsrechtlich geboten.

Für das kommende Opferrechtsreformgesetz sollte generell der Fokus darauf gerichtet werden, was die Betroffenen wirklich benötigen und was sie selbst als Schutz empfinden. Nach Auffassung des DAV kann Opferschutz vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen nur selbstbestimmter Opferschutz sein. Der DAV merkt an, dass das Schutz- und Begutachtungskonzept der europäischen Richtlinien den **mündigen** von einer Straftat betroffenen Bürger nicht hinreichend klar im Blick haben.

Es kann nicht im Interesse Betroffener sein, ungefragt kategorisiert, einer Begutachtung auf Schutzbedürftigkeit unterzogen und einem entsprechenden Schutzprogramm unterzogen zu werden.

Das entspricht auch nicht der deutschen verfassungsrechtlichen Ausgangsituation. Ausgehend von der Vorstellung des Grundgesetzgebers, dass es zum Wesen des Menschen gehört, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich frei zu entfalten, schließt es diese Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde gleichzeitig generell aus, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen und ihm Schutz aufzudrängen oder ihn sogar verpflichtend zu machen.¹⁹

¹⁹ vgl. BVerfGE 27, 6; 45, 228; 96, 399).

c) Neue Wege

Fraglich ist jedenfalls, ob der der Staat den Belangen der Opfer hinreichend gerecht wird, wenn er sich darauf konzentriert, sie an einem Verfahren zu beteiligen, in dem sie zwangsläufig mit den Interessen des Beschuldigten in Konflikt geraten müssen. Von Opfern, die keine Zweifel an der Tätereigenschaft des Beschuldigten haben, weil sie z.B. jahrelangem sexuellen Missbrauch ausgesetzt waren, fordert der Strafprozess eine nahezu übermenschliche Anstrengung: zu respektieren, dass für den "Täter" bis zur Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt. Auch Opfern wäre geholfen, wenn man ihnen ein eigenes Verfahren zur Verfügung stellen würde, in dem sie im Mittelpunkt stehen und in dem ihnen mit einer uneingeschränkten Opfervermutung begegnet wird. Es liegt nach Ansicht des DAV daher im Interesse eines Strafprozesses nach deutschem Verfassungsverständnis, wenn deutlich neue Wege gegangen werden. Der DAV kann sich unterschiedliche Konzepte zur Realisierung eines effektiven Opferschutzes vorstellen. Dazu gehört das in den USA²⁰ vereinzelt praktizierte Konzept der "Parallel Justice", das ein vom Strafverfahren unabhängiges, parallel laufendes Verfahren, das auf das Opfer ausgerichtet ist, darstellt. Dieses Verfahren ist von den Beschuldigtenrechten "entlastet". Da die Unschuldsvermutung nicht berücksichtigt werden muss, kann der Aussage des Opfers – jedenfalls solange nicht begründete Zweifel an deren Wahrheitsgehalt bestehen – umfassend Glauben geschenkt werden. Das Opfer wird auf Staatskosten entschädigt, unabhängig davon, ob ein Täter ermittelt werden kann oder nicht. Der Staat verlangt später, soweit möglich, vom Täter Ersatz. Der Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen sowie eines gerichtlichen Verfahrens muss nicht abgewartet werden. Teilweise muss das Opfer nicht einmal Strafanzeige stellen.²¹ Das Opfer erhält zudem Gesprächs- und Betreuungsangebote. Diesem Ansatz sollte in der Zukunft die Aufmerksamkeit hinsichtlich opferschützender Verfahren mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Ob es das einzige oder auch nur ein in absehbarer Zeit zu realisierendes Konzept ist, kann und muss an dieser Stelle offen bleiben.

Siehe http://www.piburlington.org und http://www.ccvs.state.vt.us/parallel-justice; an das Konzept anknüpfend: The New Zealand Council of Victim Support Groups, Neuseeland: http://victimsupport.org.nz/get-help sowie http://www.paralleljustice.org/pdf/Victim_Support%20 Parallel Justice Report.pdf (alle zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

Vgl. http://www.pjburlington.org/help.htm (zuletzt abgerufen am 15.10.2012).

d) Effektiver Opferschutz durch für den Betroffenen kostenfreie anwaltliche Erstberatung

Der DAV regt an, die bereits vom "Runden Tisch" und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches (UBsKm) erhobene Forderung nach einer umfassenden, neutralen, der Verschwiegenheit unterliegenden, haftungsrechtlich abgesicherten und für den Betroffenen kostenfreien anwaltlichen Erstberatung über die rechtlichen Folgen von Opferwerdung jetzt zu realisieren.

Es heißt dazu in den Forderungen des UBsKm anlässlich eines Hearings vom 06.06.2013:

"Die mit einem solchen Strafverfahren einhergehenden Belastungen für Betroffene von Kindesmissbrauch, z. B. durch Glaubhaftigkeitsbegutachtungen, Befragungen durch alle Verfahrensbeteiligten, Zusammentreffen mit dem Angeklagten, Konsequenzen nach einem eventuellen Freispruch, sind hoch und können sogar zu einer weiteren, nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Opfers führen.

a) Unabhängig von der finanziellen Situation der Betroffenen, sollten sie eine kostenlose anwaltliche Erstberatung über die rechtlichen Folgen und Verfahren eines Strafverfahrens bereits vor dessen Einleitung eingeführt werden. Dadurch können Betroffene die Belastungen und Risiken eines (späten) Strafverfahrens besser einschätzen und so eine informierte Entscheidung treffen, ob sie diesen Weg gehen möchten oder nicht. Diese Beratung sollte nur durch qualifizierte Personen wie beispielsweise Opferanwältinnen und -anwälten erfolgen, die den Verfahrensausgang realistisch beurteilen können und dabei auch weitere mögliche Rechtsfolgen nach sexuellem Missbrauch mit in den Blick nehmen (z. B. eine Gegenanzeige des bzw. der Angeklagten, Kostenfolgen, Adhäsionsverfahren, Opferentschädigung, Schadensersatz, Schmerzensgeld)."

Diese Forderung basiert auf der Arbeit des am 24.03.2010 von der damaligen Bundesregierung eingerichteten runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich". Den gemeinsamen Vorsitz übernahmen das Bundesministerium der Justiz, das Bundesfamilienministerium und das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Nach 1 ½ Jahren intensiver Arbeit hat der Runde Tisch am 30.11.2011 seinen Abschlussbericht ohne Gegenstimme verabschiedet und im Bundeskabinett vorgelegt.

Die Forderung nach einer kostenfreien anwaltlichen Erstberatung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zielen des "Opferschutzpaketes", auf die die europäischen Richtlinien für die Betroffenen abzielen:

- Anerkennung
- Schutz
- Unterstützung
- Zugang zum Recht
- Entschädigung

Der Zugang zum Recht ist die wesentliche Grundlage für die Realisierung von Schutz, Unterstützung, Entschädigung und Anerkennung. Es ist in Deutschland Aufgabe von Anwältinnen und Anwälten, diesen Zugang effektiv im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zu realisieren.

Wenn Betroffene unmittelbar nach einem strafrechtlich relevanten Ereignis – ggf. beschränkt auf Straftaten gegen Köper, sexuelle Selbstbestimmung und Leben – eine solche staatlich finanzierte qualifizierte vertrauliche anwaltliche Erstberatung in Anspruch nehmen können, dann ist damit die entscheidende Grundlage für einen optimalen Opferschutz in allen in Betracht kommenden Verfahren gelegt (Strafverfahren und Täter-Opferausgleich, zivilrechtlich orientierte Entschädigungsverfahren einschließlich Adhäsionsverfahren und Opferanspruchssicherungsgesetz, Opferentschädigungsverfahren und sonstige sozialrechtlich in Betracht kommende Verfahren auf Grund sozialrechtlicher Sondergesetze, familienrechtlich orientierte Verfahren wie z.B. Gewaltschutzverfahren, Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, Jugendhilfe, etc.).

2. Systematisierung der Opferrechte

Nach der Begründung des Referentenentwurfs sollen mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz folgende Ziele erreicht werden:

- Umsetzung der Opferschutzrichtlinien (Richtlinie 2012/29EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI)
- Ergänzung des geltenden Instrumentariums der Opferschutzregelungen insbesondere für das Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung
- Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 31a des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, das am 01.07.2010 in Kraft getreten ist und von der Bundesrepublik Deutschland bereits unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert wurde (Lanzarote-Konvention)

Demgegenüber wurde **nicht** dem Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 06.11.2014 in Berlin Rechnung getragen, mit dem die Bündelung der strafprozessualen Opferrechte angemahnt wurde. In diesem Beschluss (TOP II.6) heißt es:

Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in dem kürzlich vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) das Anliegen verfolgt, die Vorschriften über Verletztenrechte sprachlich und inhaltlich übersichtlicher zu fassen. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auch weiterhin ein besonderes Augenmerk auf die Übersichtlichkeit der prozessualen Opferschutzrechte zu richten, um das Auffinden und Verstehen der einschlägigen Vorschriften zu erleichtern.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist festzustellen, dass der besonders schutzbedürftige Verletzte jetzt mit Vielzahl unterschiedlichen Personen vor und während des Strafverfahrens unterstützt werden soll und zwar

- Personen des Vertrauens, § 406 f Abs. 2 StPO
- Begleitung durch einen Verletztenbeistand, psycho-soziale Prozessbegleitung
- (§ 406 e StPO-E)
- Vertretung durch einen anwaltlichen/nicht-anwaltlichen Vertreter der Nebenklage
- (§ 397 a StPO)
- Verletztenbeistand (§ 406 g StPO, bzw. § 406 h StPO-E)

Die unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen der Unterstützer und ihre Abgrenzungen zueinander sind nicht hinreichend klar konturiert – warum ist z.B. eine Person des Vertrauens etwas anderes als die psychosoziale Prozessbegleitung?. Die Aufgaben, Rollen und Funktionen sollten konkret benannt und übersichtlich mit ihren Rechten und Pflichten dargestellt werden.

Die unterschiedlichen Opferrechte sind an unterschiedlichsten Stellen im Gesetz verstreut und machen es – auch im Zusammenhang mit zusätzlichen Opferschutzregeln in den RistBV – schwierig, diese Rechte zu systematisieren, anzuwenden und einer praktischen Umsetzung zuzuführen. Die Problematik zeigt sich deutlich, wenn der eigentliche Regelungsinhalt schon in der Überschrift nicht mehr zu den Opferrechten passt.

§ 48 StPO ist überschrieben mit "Zeugenpflichten".

Der jetzt vorgesehene Abs. 3 befasst sich jedoch nicht mit den Pflichten des Zeugen der zugleich Verletzter ist, sondern mit den Pflichten der Richterinnen und Richter bei der Vernehmung von Zeugen, die zugleich Verletzte sind.

Ähnlich ist es, wenn die Begrifflichkeiten nicht abgestimmt sind. § 48 Abs. 3 StPO-E sieht vor, dass die Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen unter Berücksichtigung der "besonderen Schutzbedürftigkeit" des Verletzten

durchzuführen sind. Mit dieser Formulierung greift der Gesetzesentwurf die Formulierung in der Überschrift in Kapitel 4 der Opferschutzrichtlinie auf. Demgegenüber verwendet z.B. § 406g StPO-E in Absatz 1 den Begriff "stark belasteter Verletzter".

Die Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der JuMiKo "psycho-soziale Prozessbegleitung" hatte, in ihrem Bericht vom Juni 2014 (die Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses war eingerichtet worden auf Grund des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13. und 14 Juni 2012) die Formulierung "besonders schutzbedürftiger Verletzter von Straftaten" verwendet. Die Arbeitsgruppe hatte diese Formulierung in ihrem Bericht bewusst orientiert an Art. 22 der EU-Opferschutzrichtlinie um Doppelstrukturen zu vermeiden (Vgl. Blatt 44 des Berichts).

Die Begründung zum Referentenentwurf enthält keine Erläuterung dazu, aus welchem Grund § 48 Abs. 3 StPO-E und § 406g StPO-E unterschiedliche Formulierungen, nämlich einmal "besonders schutzbedürftiger Verletzter" und einmal "stark belasteter Verletzter", enthält.

Generell sollte diese Begrifflichkeit problematisiert werden (dazu nachfolgend).

Es sollte – auch soweit es nur die bestehenden Regelungen betrifft – generell einer Lösung der Vorzug gegeben werden, die Opferrechte und -pflichten einheitlich an einem Ort zusammenfasst.

II. Einzelanmerkungen zum Referenten-Entwurf

Im Einzelnen ist dem vorliegenden Gesetzesentwurf anzumerken:

1. Das Recht, auf Opferschutz zu verzichten

Grundsätzlich ist die Opferschutzrichtlinie (*RL*) des EU-Parlaments vom 25.10.2012 in dem Referentenentwurf umgesetzt worden.

Eines der wichtigsten Ziele der RL ist in Ziffer 26 der Erwägungsgründe enthalten:

Die Opfer sollten so genau informiert werden, so dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können.

Nach Artikel 3 der Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, das Opfer dahin zu unterstützen, dass es versteht und verstanden wird (Art. 3 Überschrift: Recht zu verstehen und verstanden zu werden).

Der DAV wiederholt seinen Hinweis darauf, dass jegliche Veränderung die verfassungsrechtlich geschützte Würde und das *Selbstbestimmungsrecht d*es Menschen zu beachten hat. Es geht also um das Selbstbestimmungsrecht des Opfers im Strafverfahren.

Nachdem es über seine Rechte in verständlicher Art und Weise unterrichtet worden ist, steht *ihm* allein die Entscheidung zu, welche Rechte es davon wahrzunehmen gedenkt. Eine aufgedrängte Schutzposition kommt nicht in Betracht. Sie beeinträchtigt ggf. sogar das Recht "gehört und verstanden" zu werden. Eine entsprechende Klarstellung findet sich im Referentenentwurf nicht. Der Verletzte ist als **mündiger Inhaber** seiner Rechte zu behandeln.

2. Die umfassende Information über Rechte innerhalb und außerhalb des Strafrechts

Der Referentenentwurf setzt die im 2. Kapitel der EU-Opferschutzrichtlinie kodifizierten Rechte "Information und Unterstützung" Art. 3 bis Art. 7 um.

Nach §§ 406i, 406j StPO-E soll der Verletzte "möglichst frühzeitig" über seine Befugnisse im Strafverfahren bzw. über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens unterrichtet werden.

Obwohl § 406k StPO-E überschrieben ist mit "Umfang und Zeitpunkt der Informationen" enthält diese Vorschrift keinerlei Ausführungen dazu, zu welchem Zeitpunkt die Informationen gegeben werden sollen. Es bleibt die wage Angabe "möglichst frühzeitig".

Unklar ist, wer diese Informationen über die Befugnisse des Verletzten **außerhalb des Strafverfahrens** erteilen soll.

§ 406j StPO-E sieht eine möglichst frühzeitige Unterrichtung bzgl. folgender Befugnisse vor:

- Vermögensrechtliche Ansprüche, die auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden können, einschl. des möglichen Anspruchs auf anwaltliche Vertretung und Bewilligung der Prozesskostenhilfe
- 2. Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz, insbesondere Erlass von Anordnungen
- 3. Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz
- 4. Ansprüche nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder (Entschädigungsansprüche)
- Hinweise zur Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen in Form einer Beratung, Vorhaltung einer Zufluchtsstätte oder der Vermittlung von weiteren verfügbaren Therapieangeboten wie medizinischer und psychologischer Hilfe

Wenn schon die Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens verpflichtend sein soll, dann muss die Unterrichtung auch vollständig sein.

Es fehlt u.a. die Unterrichtung über

- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Familienrecht (Wohnungszuweisung nach § 1361 b BGB, einstweilige Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Sorge- und Umgangsrecht)
- 2. Allgemeine zivilrechtliche Unterlassungsansprüche

- 3. Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung
- 4. Versicherungsleistungen
- Ansprüche im Zusammenhang mit der Eigenschaft des Verletzten als Arbeitnehmer
- 6. etc.

Dass die Informationen im Gesetzesentwurf unvollständig sind, zeigt, dass eine umfassende Information und Aufklärung des Betroffenen über seine möglicherweise ihm zustehenden Ansprüche nur durch eine qualifizierte anwaltliche Beratung erfolgen kann (siehe zur Forderung der anwaltlichen Erstberatung vorstehend). Umgekehrt leistet nämlich auch die Beratung durch Sozialleistungsträger (§§ 14, 15 SGB I) keine adäquate Beratung, weil es dort an sämtlichen strafprozessualen Bezügen (und Kompetenzen) fehlt. Es reicht also nicht aus, isoliert Opferrechteinformationen zu verteilen. Die schriftliche Information ist nicht letztlich in der Situation eines Betroffenen auch nicht die Form der Information, die er verarbeiten kann. Wenn der Entwurf dann noch die Möglichkeit vorsieht, dass von einzelnen Informationen abgesehen werden kann, dann verlangt diese Entscheidung juristischen Sachverstand über die Relevanz der einzelnen Informationen. Dieses Verfahren hat sich bisher nicht bewährt. Es entspricht anwaltlicher Erfahrung, dass Betroffene z.B. Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz stellen und sehr überrascht bzw. enttäuscht sind, dass sie ihre Geschichte dort erneut berichten müssen, dass sie ggf. dort erneut angehört werden, erneut einer Begutachtung unterzogen werden und ggf. am Ende sogar gar keinen Anspruch auf Leistungen haben. Das unkontrollierte Streuen von Informationen erfüllt den Zweck des Opferschutzes nach Ansicht des DAV nicht und sollte daher überdacht werden.

3. Schutz der Opfer und Anerkennung von Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen (Art. 18 bis 24 der Opferschutzrichtlinie).

§ 48 Abs. 3 StPO-E soll nach der Begründung des Referentenentwurfs eine zentrale Einstiegsnorm für die Feststellung einer entsprechenden Schutzbedürftigkeit und der

daraus folgenden Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Verletzten schaffen.

Welches Opfer von Gewalttaten ein besonderes Schutzbedürfnis hat, soll nach Art. 22 der EU-Opferschutzrichtlinie durch eine möglichst frühzeitige individuelle Begutachtung geklärt werden. Kinder gelten als besonders schutzbedürftig. Hierzu enthält der Referentenentwurf keinerlei Regelung.

In der Begründung zum Referentenentwurf wird auf Blatt 15 (A I Ziffer 1e) ausgeführt:

"Während das geltende Recht eine allgemeine Schutznorm zu Gunsten des Verletzten im Sinne des Art. 18 der Opferschutzrichtlinie, bzw. eine generelle Regelung zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit gem. Art. 22 der Opferschutzrichtlinie nicht kennt, stellt es die in der Opferschutzrichtlinie daraus abgeleiteten konkreten Schutzrechte der Art. 20 bis 24 bereits sämtlich zur Verfügung."

Obwohl also in der Begründung festgestellt wird, dass eine generelle Regelung zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit gem. Art. 22 der Opferschutzrichtlinie im geltenden Recht nicht vorhanden ist, wird hierzu keine weitere Aussage im Gesetz getroffen.

Die besondere Schutzbedürftigkeit darf nicht ohne Zustimmung des Opfers angenommen werden. Es ist zu klären, wie hinsichtlich minderjähriger Betroffener zu verfahren ist, insbesondere wenn zwischen Sorgeberechtigten und Betroffenen unterschiedliche Auffassungen über die Inanspruchnahme von Opferschutzmaßnahmen bestehen.

4. Psychosoziale Prozessbegleitung

a) §§406 g, 406 h StPO-E formuliert als Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung die Förderung der *Aussagebereitschaft des Opfers*.

Der DAV hält eine solche Formulierung für problematisch. Sie ist auch nicht mit dem Bild des mündigen Opfers in Übereinklang zu bringen. Ausdrücklich ist jede Einflussnahme auf das Aussageverhalten abzulehnen. Es kann nur um die psychische Situation des betroffenen Menschen vor, bei und nach seiner Aussage gehen und damit letztlich um eine Unterstützung seiner Aussagetüchtigkeit.

b) Die Aufgaben des anwaltlichen Beistandes / Nebenklagevertreters und der nicht juristisch ausgerichteten Prozessbegleitung (= PG) sind deutlicher voneinander abzugrenzen, um Konflikte zwischen beiden Instituten zu vermeiden.

Bereits vor einer Anzeigenerstattung muss der (besonders schutzbedürftige)

Verletzte einen Anspruch auf kostenlose anwaltliche Erstberatung haben, um mit anwaltlicher Hilfe die grundsätzliche Entscheidung zur Einleitung eines Strafverfahrens treffen zu können.

Die PG setzt erst mit Anzeigeerstattung und Beginn des Ermittlungsverfahrens ein.

c) Die unterschiedlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der psychosozialen Prozessbegleitung in Abgrenzung zur anwaltlichen Beratung und Vertretung, insbesondere der Nebenklagevertretung sind nicht hinreichend klar im Gesetz beschrieben.

Grundsätzlich muss eine psycho-soziale Prozessbegleitung als **nicht rechtliche**Begleitung deutlicher definiert und deren Aufgaben und Rechte müssen deutlich von der Rechtsberatung und der anwaltlichen Begleitung im Prozess abgegrenzt werden.

Die Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der der JuMiKo "psycho-soziale Prozessbegleitung" hatte dazu ausgeführt:

Die psycho-soziale Prozessbegleitung soll vielmehr für eine kleine Gruppe besonders schutzbedürftiger Verletzter von Straftaten, die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen verringern und helfen, das Risiko der sekundären Viktimisierung zu mindern.

Psycho-soziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzter von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren, eine sekundäre Viktimisierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern.

Die Formulierung "Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren" provoziert Überschneidungen zur rechtlichen Beratung und Vertretung. Eine klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche der psycho-sozialen Prozessbegleitung und ihrer Rechte von der Rechtsberatung ist unerlässlich. Dazu ist das Rechtsdienstleistungsgesetz in Bezug zu nehmen. Der Gesetzgeber hat mit dem RDG zum Schutz der Ratsuchenden eine Grundentscheidung für eine Beratung in rechtlich erheblichen Fragen durch Juristen getroffen. Hinzu kommt der mögliche haftungsrechtliche Rückgriff im Fall einer Fehlberatung, der dem Verletzten nur gegen den anwaltlichen Berater zusteht und vermögensrechtliche Nachteile auszugleichen vermag. Der anwaltliche Berater unterliegt der Schweigepflicht.

§ 2 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) lautet:

"Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert."

Zur Abgrenzung der Aufgaben des Opferanwaltes und Nebenklagevertreters einerseits sowie des psycho-sozialen Prozessbegleiters muss nach Ansicht des DAV eine deutlichere Formulierung gewählt und auf das RDG verwiesen werden.

d) § 406g StPO-E unterscheidet nicht die Trennung von **Beratung** und **Begleitung**. Hierzu führt die Arbeitsgruppe psycho-soziale Prozessbegleitung in ihren Mindeststandards unter D "Grundsätze" aus:

Um den Grundsatz "keine Beeinflussung" zu gewährleisten und größtmögliche Transparenz für die Verfahrensbeteiligten herzustellen, soll die Trennung von **Beratung** und **Begleitung** die Regel darstellen.

Eine klare Trennung von Beratung und Begleitung kann der Begleiterin/dem Begleiter helfen, diesen Grundsatz einzuhalten und die nötige Neutralität im Verfahren zu wahren. Ferner erleichtert sie, den anderen Verfahrensbeteiligten darzulegen, dass keine Beeinflussung der Zeugenaussagen stattgefunden hat.

Soweit Beratung und Begleitung nicht getrennt werden, wird eine Dokumentation über die stattgefundenen Gespräche empfohlen.

Die strikte Trennung von Beratung und Begleitung ist in dem Referentenentwurf nicht abgebildet. Es reicht nicht aus, diese Abgrenzung den Mindeststandards der Psychosozialen Prozessbegleitung zu überlassen.

Die Arbeitsgruppe psycho-soziale Prozessbegleitung in ihren Mindeststandards hat die **Qualitätsstandards f**ür die psychosoziale PG selbst wie folgt benannt:

- Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze
- Verständnis für alle Verfahrensbeteiligten, Kooperation und ggf. Vernetzung
- Transparenz der Arbeitsweise
- Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens
- Rollenklarheit und Abgrenzung zu anderen Beteiligten (Keine Rechtsberatung, Sachverhaltsaufklärung oder Psychotherapie)
- Information über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des PG
- Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage

Diese Mindeststandards für die psychosoziale PG müssen bei Implementierung Eingang in das Gesetz finden.

e) § 406 g StPO-E

Die Vorschrift enthält keine Erläuterung dazu, wer ein **stark belasteter Verletzter** ist. Hierzu hatte die Arbeitsgruppe psycho-soziale Prozessbegleitung des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz im Juni 2014 in ihrem Bericht in ihren Ausführungen zu den Mindeststandards psycho-sozialer Prozessbegleitung Folgendes ausgeführt:

Besonders schutzbedürftige Verletzte und deren Angehörige, sofern sie besonders schutzbedürftig sind und einer besonderen Unterstützung bedürfen (sind) u. A.:

- Kinder und Jugendliche
- Personen mit einer Behinderung
- Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung
- Betroffene von Sexualstraftaten
- Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanzieller Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking)
- Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität
- Betroffene von Menschenhandel

Aus der Sicht des DAV begegnet die Formulierung der "starken Belastung" durchgreifenden Bedenken. Zudem nährt ihre Bejahung den Verdacht des Beschuldigten einer Vorfestlegung. Es steht zu befürchten, dass die Bejahung einer "starken Belastung" das Opfer einer (Fremd-/Selbst-)Festlegung auf eben diese Rolle mit sich bringt. Dies steht einer Bewältigung des Geschehens durch das Opfer entgegen.

Die Formulierung der "starken Belastung" ist daher im Interesse des Opferschutzes ungeeignet.

f) Die Verknüpfung des Anspruches des Verletzten auf (kostenlose) psycho-soziale Prozessbegleitung mit den entsprechenden Vorschriften zum Anspruch auf (kostenlose) Nebenklagevertretung ist nicht sachgerecht.

Darüber hinaus besteht die Gefahr der Verwechslung zwischen Prozesskostenhilfe und beigeordneter Prozessbegleitung im Sinne der psycho-sozialen Prozessbegleitung. Es besteht die Gefahr, dass die Gerichte dann davon ausgehen, dass die Sach-und Rechtslage nicht mehr für den Geschädigten schwierig ist und deshalb von einer Nebenklagevertretung im Wege der Prozesskostenhilfe abgesehen wird.